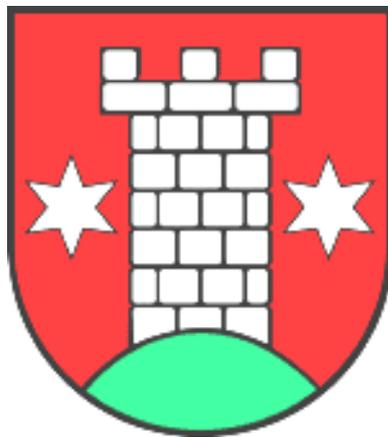




GEMEINDE ARISTAU AG

Feuerwehrreglement



1998



Der Gemeinderat Aristau, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes,
beschliesst nachstehendes

Feuerwehrreglement

Alle in diesem Reglement genannten Funktionen und Ämter
beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7
Abs. 6 des FG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vizekommandant
- d) Ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere, Vertreter der Mannschaft, der Betriebsfeuerwehren und des Zivilschutzes).

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 6

Hydrantenkontrolle ¹ Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlage ist die Gemeinde verantwortlich.

² Die Hydranten sind einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis und eventuelle Veränderungen sind dem Kommando zu melden.

D. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 10

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

§ 11

Pikettdienst

¹ Über das Wochenende, sowie an allgemeinen Feiertagen ist ein Pikettdienst im Sinne von § 27 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes zu organisieren.

² Die Pikettmannschaft muss während des Dienstes jederzeit telefonisch oder über andere Kommunikationsmittel erreichbar sein und darf ohne gleichwertige Vertretung die Gemeinde nicht verlassen. Die Vertretung ist dem Pikettchef zu melden.

³ Die Entschädigung wird auf Antrag der Kommission vom Gemeinderat festgelegt.

F. Kontrollwesen

§ 12

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 13

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

Kommandowechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Uebergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 15

Versicherung der
Feuerwehrlaute und

¹ Die Feuerwehrlaute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall verderen Privatfahrzeugensichert.
² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrlauten, die durch Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.
³ Die Gemeinde besitzt für Schäden aus Feuerwehreinsätzen, Übungen und Kursen eine Betriebshaftpflichtversicherung.

H. Ordnungsbussen

§ 16

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten; Aufhebung dieses Feuerwehrrglement ersetzt dasjenige vom 15.März 1973
bisherigen Rechts und tritt mit der Genehmigung durch das AVA in Kraft.

Aristau, 16. Februar 1998

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Ueli Künig

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Köck

Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt:

Aarau, 20. Februar 1998

AARG. VERSICHERUNGSAMT
Der Direktor:

Dr. Rolf Eichenberger

Dr. Rolf Eichenberger